

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Lörrach, Palmstr. 3, 79539 Lörrach, vertreten durch die Landrätin

und dem

**Betreuungsverein des Landkreises Lörrach e. V. Brombacher Str. 2 in 79539 Lörrach
SKM, Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach e. V. Hebelstr. 5 in 79650 Schopfheim
Karl-Rolfus-Verein (KRV), Bahnhofstr. 10/2 in 79588 Efringen-Kirchen**

zur Durchführung des Betreuungsgesetzes

Präambel

Rechtliche Betreuungen bieten eine Garantie dafür, dass Menschen, die selbst keine eigenständigen Entscheidungen treffen können, ihre Interessen durchsetzen können. Damit dies gelingt bedarf es einer ausreichenden Zahl an ehrenamtlichen und auch beruflichen Betreuern.

Neben den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde stellen die Betreuungsvereine wichtige Akteure im Betreuungsgeschehen dar in der Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer. Gleichfalls stellen Betreuungsvereine ein präventives Angebot zur Verfügung. Dieses enthält insbesondere die Beratung und Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beratung Bevollmächtigter.

§ 1 Fördergemeinschaft

Die o.g. Betreuungsvereine bilden eine Fördergemeinschaft, ohne die jeweilige Selbständigkeit aufzugeben. Innerhalb der Fördergemeinschaft werden die Schwerpunkte der jeweiligen Vereine untereinander und mit der Betreuungsbehörde eng abgestimmt. Dazu finden jährlich mindestens 2 Treffen statt.

§ 2 Ziel

Durch die Kooperationsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Fördergemeinschaft die übertragenen Querschnittsaufgaben wahrnehmen können und sich untereinander vernetzen und ergänzen.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

Die Mitglieder der Fördergemeinschaft gewährleisten die Übernahme der Querschnittsarbeit im Landkreis.

Im Wesentlichen bestehen nachfolgende Aufgaben:

- Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
- Einführung in die Aufgaben als rechtlicher Betreuer,
- Fortbildung und fortlaufende Beratung ehrenamtlicher Betreuer
- Information über Vorsorgevollmachten
- Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer

Daneben sollen die Betreuungsvereine auch Betreuungen beruflich übernehmen für Einwohner des Landkreises Lörrach, wenn sich keine ehrenamtlichen Betreuer finden.

Die geförderten Betreuungsvereine verpflichten sich dabei, keine beruflichen Betreuungen aufgrund der Schwierigkeit der Betreuung abzulehnen.

§ 4 Finanzierung und Förderung

Der Landkreis gewährt der Fördergemeinschaft zur Finanzierung der Personal – und Sachkosten einen Zuschuss von jährlich 120.000 €, soweit der Kreistag keinen anderen Zuschuss beschließt. Die Auszahlung erfolgt nachschüssig nach Vorliegen des Bescheides des KVJS.

Ein Teil der Förderung wird als Komplementärfinanzierung zur Landesförderung ausgestaltet.

Der verbleibende Betrag (ca. 60.000 €) wird an die Vereine ausgeschüttet, nach Anzahl der jeweils begleiteten ehrenamtlichen Betreuungen. Berücksichtigt dabei werden ehrenamtliche Betreuungen innerhalb des Landkreises durch ehrenamtliche Betreuer, die selbst auch im Landkreis leben. Der Nachweis darüber wird geführt über den Verwendungsnachweis, der auch Basis der Zuschussberechnung des KVJS ist.

Der KRV erhält keine Landesförderung. Er erhält deshalb lediglich einen Anteil aus der Zusatzförderung, entsprechend der Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuern.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den beteiligten Parteien jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Soweit sich die Grundlagen dieses Vertrages z. B. durch Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Betreuungsvereine vom 22.06. 2015 ändern, wird auf Antrag eines Vertragspartners neu verhandelt.

§6 Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen, die restlichen Bestimmungen nicht berührt werden. Sie verpflichten sich, unverzüglich etwaige ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 1.01.2019 in Kraft.

Lörrach, den

Efringen-Kirchen, den

Schopfheim, den
